

des Haushalts⁶⁾, nicht aber bei der Versicherung von Geschäften. Die Beraubungsversicherung wird häufig mit der E.D.-Versicherung verbunden.

Feuer-, Aufruhr-, Glas- und Beraubungs-Versicherung werden durch die E.D.-Versicherung nicht überflüssig. Gegen Brand-, Aufruhr- und Glasbruchschaden bietet die E.D.-Versicherung keinen, gegen Beraubungsschaden nur (beschränkten) Schutz bei der Haushaltversicherung, nicht aber bei der Versicherung von Geschäften.

Die Veränderung des Geschäftslokals

bleibt auf die E.D.-Versicherung nicht ohne Einfluß, weil die Versicherungsgesellschaft nur haftet, wenn sich die versicherten Gegenstände im Schadensfalle in ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsräumlichkeit befinden. Eine Ausnahme besteht bei Haushaltversicherungen, wo bei einem Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands für das versicherte Mobiliar auch die neue Wohnung als Versicherungsräumlichkeit gilt⁷⁾. Der Uhrmacher dagegen, der sein Geschäft versichert hat, muß vor Verlegung seines Geschäftslokals eine Vereinbarung mit der Versicherungsgesellschaft herbeiführen, daß das neue Geschäftslokal als Versicherungsräumlichkeit zu gelten hat. Es genügt nicht die bloße Anzeige des Geschäftswechsels. Geschützt ist der Uhrmacher erst dann, wenn die Versicherungsgesellschaft dem Uhrmacher ausdrücklich bestätigt, daß die E.D.-Versicherung nunmehr für das neue Geschäftslokal besteht.

Geschützt sind nur die Sachen, die dem Uhrmacher gehören, es sei denn, daß die E.D.-Versicherung für „eigene und fremde Rechnung“ bzw. für „Rechnung, wen es angeht“, geschlossen worden ist. Nur in diesem Falle haftet die Versicherungsgesellschaft auch für solche Sachen, die dem Uhrmacher nicht gehören, also beispielsweise ihm unter Eigentumsvorbehalt oder kommissionsweise geliefert oder ihm zur Reparatur überlassen worden sind. Der Abschluß der E.D.-Versicherung „für eigene und fremde Rechnung“ begegnet bei den Versicherungsgesellschaften keinen Schwierigkeiten und wird ohne Erhöhung der Prämie vorgenommen⁸⁾.

Der Fragebogen vor Abschluß der E.D.-Versicherung beruht darauf, daß der Uhrmacher verpflichtet ist, alle ihm bei Schließung des Vertrages bekannten individuellen Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen. Da es ohne Sachkunde nicht leicht zu bestimmen ist, welcher Umstand gefahrerheblich ist, hilft dem Uhrmacher der Fragebogen, der den Kreis der anzeigepflichtigen Umstände umgrenzt. Jedoch ist ein Umstand, der nur günstigere Bedingungen für den Uhrmacher zur Folge haben kann, nicht anzeigepflichtig. Hält sich also z. B. der Uhrmacher einen Wachhund, so braucht er diesen Umstand nicht mit anzuzeigen. Im übrigen aber ist der Uhrmacher verpflichtet, alle gefahrerheblichen

Umstände anzuzeigen, also auch solche, nach denen in dem Fragebogen nicht gefragt ist. Allerdings kann die Versicherungsgesellschaft wegen Nichtanzeige eines solchen Umstandes nur dann von dem Vertrage zurücktreten, wenn der Uhrmacher jenen Umstand arglistig verschwiegen hat.

Gefahrerhöhung nach Abschluß der E.D.-Versicherung ist jede später eintretende erhebliche Änderung der ursprünglich vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, wenn sie die Verübung eines Einbruches wahrscheinlicher machen. Was im einzelnen als Gefahrerhöhung anzusehen ist, ist Tatfrage. Ohne Einwilligung der Versicherungsgesellschaft darf der Uhrmacher keine Gefahrerhöhung vornehmen. Er darf also beispielsweise nicht die in dem Fragebogen beschriebene Alarmeinrichtung entfernen. Wird allerdings die Entfernung durch erhöhte Schutzmaßnahmen anderer Art ausgeglichen, so wird eine Gefahrerhöhung überhaupt nicht vorliegen.

Hat der Uhrmacher seine „Gefahrstandspflicht“ verletzt, so muß er davon der Versicherungsgesellschaft unverzüglich Anzeige machen. Dasselbe gilt, wenn eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Uhrmachers eintritt, also z. B. an dem Hause ein Gerüst aufgestellt und dadurch das Einsteigen in die oberen Versicherungslokalitäten erleichtert wird oder wenn der in dem Fragebogen angegebene Wachhund von einem Automobil überfahren und getötet wird⁹⁾.

Nach Eintritt eines Schadens

muß der Uhrmacher davon der Versicherungsgesellschaft oder deren Agenten sowie der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige machen. Wenn Sachen im Gesamtwerte von über 1000 RM gestohlen worden sind, muß der Uhrmacher den Vorstand der Versicherungsgesellschaft unverzüglich telegraphisch benachrichtigen. Der Uhrmacher ist ferner verpflichtet, bei dem Eintritt des Schadens nach Möglichkeit für dessen Abwendung oder Minderung zu sorgen und alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Maßnahmen zu treffen. Er hat dabei die Weisungen der Versicherungsgesellschaft zu befolgen und solche Weisungen, wenn die Umstände es gestatten, einzuholen.

Besondere Versicherungsbedingungen

sind von Fall zu Fall vereinbarte Bedingungen, die für die Eigentümlichkeiten des einzelnen Versicherungsverhältnisses und auf die besonderen Wünsche des einzelnen Versicherungsnehmers abgestellt sind. Besondere Versicherungsbedingungen, die für den Versicherungsnehmer günstiger als die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, sind unbeschränkt zulässig. Besondere Bedingungen enthält die E.D.-Versicherung für (mittelbare) Mitglieder des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband), die bei der Mannheimer Versicherungsgesellschaft besteht. Der Uhrmacher muß sich mit diesen Besonderen Bedingungen aufs genaueste vertraut machen, vor allem mit den einzelnen Obliegenheiten, die zum Vertragsinhalt erhoben worden sind¹⁰⁾.

Der Versicherungsschein

ist das Bestätigungsschreiben für Abschluß und Inhalt des Versicherungsvertrages. Weicht sein Inhalt von dem

6) Seit 1923 ist die Versicherung gegen Beraubung an Gegenständen des Haushalts in der Versicherungsräumlichkeit ohne weiteres in die E.D.-Versicherung mit eingeschlossen, darüber hinaus auch die Versicherung gegen Beraubung an Gegenständen des Haushalts auf Wegen und Fahrten des Versicherungsnehmers und der in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden erwachsenen Personen innerhalb des Deutschen Reiches und des Freistaates Danzig, jedoch nur bis zu 5 % der Versicherungssumme der Haushaltversicherung, höchstens bis zu einem Betrage von 1000 RM.

7) Der Versicherte hat aber die Pflicht, der Versicherungsgesellschaft den erfolgten Umzug binnen einer bestimmten Frist (14 Tage) anzuzeigen.

8) Nach dem Einheitsversicherungsschein der Zentralverbands-Versicherung („Mannheimer“) sind die in der ersten Position aufgeführten Gegenstände „für eigene und fremde Rechnung“ versichert.

9) Als „Gefahrerhöhung“ haben die Besonderen Bedingungen der Zentralverbands-Versicherung das Unbewohnt-, Unbenutzt- oder Leerwerden benützt gewesener, an die Versicherungslokalitäten anstoßender Räumlichkeiten hervor.

10) Als eine solche Obliegenheit kommt vor allem die Verpflichtung des Uhrmachers in Betracht, die (vereinbarten) Schutzvorrichtungen stets und ordnungsmäßig anzuwenden.